

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. April 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnung:** des Ministeriums der Finanzen; des Eis- und Torfsteuerehrer mit Herabsetzungen Steuern nach dem Wechselregulativ Baden betreffend; des Eisenverkehrs mit Wein nach dem Wechselregulativ Baden betreffend.

### Bekanntmachung.

(Don 25. April 1911.)

Den Eis- und Torfsteuerehrer mit Herabsetzungen Steuern nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

Im Einklang mit den übrigen Bundesstaaten wird die Bekanntmachung obigen Inhalts vom 2. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 77) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wie folgt geändert:

#### § 1.

Jede nicht unter Zollkontrolle stattfindende Einfuhr von Wein und Bier aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in das Großherzogtum muß — gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht — von einer vorchriftsmäßigen Steuerbescheinigung begleitet sein.

Von dieser Vorschrift sind nur die im Artikel 31 Ziffer 1 bis 5 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137 u.) bezeichneten Weintransporte ausgenommen, insbesondere also der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter,\* von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ½ Liter Gehalt und von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen, ferner die mit der Post eingehenden Weinsendungen.

#### § 2.

Als Begleiturfunden dienen, wenn Wein mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Badensee eingeführt wird, Inhaltsverklärungen vorgeschriebenen Inhalts, sonst Übergangsscheine oder die an ihrer Stelle auf Grund besonderer Vereinbarung mit einzelnen Bundesstaaten zugelassenen anderen Begleitpapiere.

\* Jede Flasche von geringeren Gehalt als ein Liter wird nach Artikel 5 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes wie eine Flasche behandelt.